Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung

Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung
Postfach 76 10 48, D - 22060 Hamburg

Amt für Bildung
Thorsten Altenburg-Hack
Landesschulrat
Hamburger Str. 31, D-22083 Hamburg
Fernsprecher (040) 4 28 63-0

An

die Schulleitungen aller
staatlichen Hamburger Schulen
(per E-Mail)

Hamburg, den 08. Januar 2026

Liebe Schulleitungen,
liebe Verwaltungsangestellte in den Schulbüros,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Schulbeschäftigte,

ich wende mich heute mit herzlichen Grüßen zum neuen Jahr an Sie.

Die bisherige winterliche Wetterlage hat besondere Herausforderungen mit sich gebracht, dank Ihres Einsatzes konnte ein sicherer und reibungsloser Unterrichtsstart gewährleistet werden.

Wie Sie den Medien und der Wettervorhersage entnehmen können, ist heute und in den kommenden Tagen von einer Verschärfung der Wetterlage auszugehen, die mit weiterem starkem Schneefall und Kälteeinbrüchen sowie mit Sturmböen und Schneeverwehungen einhergehen wird. Dies hat Auswirkungen auf die Verkehrswege und beeinträchtigt die Mobilität stark. Somit ist die Unfallgefahr deutlich erhöht.

Ziel meines Schreibens ist es, Sie über die von Seiten der BSFB vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler sowie des Schulpersonals und des weiteren pädagogischen Personals zu informieren, damit Sie die entsprechenden Vorbereitungen in die Wege leiten können.

Grundsätzlich gilt die schulrechtliche Regelung „Schulbetrieb bei extremen Witterungsverhältnissen“, siehe Anlage.
Bitte beachten Sie vor diesem Hintergrund nachfolgende zusätzliche Regelungen.

Aufgrund der vorliegenden Wettervorhersage haben wir entschieden, Sie darum zu bitten, am Freitag, dem 09.01.2026, den Unterricht sowie die Betreuung wie folgt zu organisieren. Informieren Sie Ihre Schulgemeinschaft auf geeignetem Weg:

Klassenstufen 0 bis 6:

- Statten Sie die Schülerinnen und Schüler vorab bitte mit Materialien aus und/ oder bereiten Sie möglichen Onlineunterricht vor.
- Stellen Sie eine Ganztagsnotbetreuung für unterrichtliche und außerunterrichtliche Zeiten sicher und kommunizieren Sie dieses an die Eltern.
- Geplante schriftliche Leistungsnachweise müssen neu terminiert werden.

Klassenstufen 7 bis 12/13:

- Bitte organisieren Sie ein digitales Unterrichtsangebot.
- Geplante schriftliche Leistungsnachweise müssen neu terminiert werden.

Die ReBBZ und speziellen Sonderschulen werden darüber hinaus aus der Abteilung B4 gesondert informiert.

Eine gesonderte Information erfolgt auch an die an den Schulen tätigen Cateringunternehmen, die Vertragspartner der Ganztägigen Bildung und Betreuung, Anbieter der Schulbegleitung und die Unternehmen in der Behindertenbeförderung. Dennoch bitten wir Sie, als Schulleitung den direkten Kontakt zu allen möglicherweise betroffenen Kooperationspartnern an Ihrer Schule zu suchen. Dazu gehört auch, dass Sie die Fahrunterunternehmen direkt informieren, ob Schülerinnen und Schüler mit Behinderung eine Beförderung zur Notbetreuung benötigen oder die Touren gänzlich mangels Bedarf abgesagt werden. Bitte beachten Sie, dass das Fahrpersonal vor Ort in Absprache mit der Fahrdienstleitung unabhängig von einer Notbetreuung entscheidet, ob eine Beförderung aufgrund der extremen Witterungsverhältnisse abgesagt werden muss.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, bitte halten Sie sich (am besten via DWD-WarnWetter-App und via NINA-Notfall-Informations-App) informiert. Wir werden Sie unsererseits auf Basis der weiteren Wettervorhersagen am Freitagvormittag über das Vorgehen ab Montag, dem 12.01.2026, informieren.

Für Nachfragen stehen Ihnen Ihre regionalen Schulaufsichten wie gewohnt zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Altenburg-Hack
Landesschulrat

Schulbetrieb bei extremen Witterungsverhältnissen

Vom 21. Februar 1991 (MBlSchul 1991 S. 5)

Bei extremen Witterungsverhältnissen (z. B. Orkan, starke Schneeverwehungen, Hochwasser) können auf dem Schulweg besondere Gefahren auftreten. Ob der Schulweg unter den jeweiligen Gegebenheiten noch zumutbar ist, wird im Einzelfall unterschiedlich zu bewerten sein (z. B. Alter der Schülerin/des Schülers, Länge und Beschaffenheit des Schulweges, Art und Stärke der Witterungseinflüsse). Sofern von der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung oder von anderen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Umweltbehörde usw.) nicht ausdrücklich besondere Anordnungen getroffen werden, gelten im Falle extremer Witterungsverhältnisse die nachfolgenden Regelungen:

1. Die Schulen bieten auch bei extremen Witterungsverhältnissen grundsätzlich planmäßigen Unterricht an. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, daß Schülerinnen oder Schüler – vor allem der jüngeren Jahrgänge –, die zum Unterricht erscheinen, mindestens so lange von der Schule betreut werden, wie Unterricht vorgesehen ist, bis sie abgeholt werden bzw. eine Aufnahme im Elternhaus oder bei einer Ersatzadresse gewährleistet ist.

2. Lehrerinnen und Lehrer versehen auch bei extremen Witterungsverhältnissen ihren Dienst in der Schule, es sei denn, sie sind durch höhere Gewalt am Erreichen der Schule gehindert. Dies gilt auch, wenn das Amt für Schule in besonderen Fällen Unterrichtsausfall anordnet. Bei Unterrichtsausfall erfüllt das Lehrerkollegium andere schulische Aufgaben in Absprache mit der Schulleitung.

3. Die Erziehungsberechtigten entscheiden grundsätzlich in eigener Verantwortung, ob ihrem Kind der Schulweg zuzumuten ist. Schulversäumnisse aus offensichtlich witterungsbedingten Anlässen sind zwingende
Gründe im Sinne von Nr. 14 Abs. 1 der Schulordnung.[1]

4. Sofern es die Situation erfordert, gibt die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung besondere Verhaltenshinweise oder ordnet unterrichtsfrei an. Hinweise bzw. Anordnungen werden so rechtzeitig wie möglich, vornehmlich über die Rundfunksender

NDR 2, Radio Hamburg, Radio Schleswig-Holstein oder in anderer geeigneter Weise (z. B. mit „Schneeball-System”) bekanntgegeben.

5. Für die Behindertenbeförderung können bei extremen Witterungsverhältnissen besondere Regelungen erforderlich werden. Entsprechende Maßnahmen werden von der BSJB – V 255 – unmittelbar mit den betroffenen Einrichtungen und der Polizei abgestimmt und ggf. im Rahmen der Verkehrsmitteilungen der Rundfunksender bekanntgegeben.

6. Die Erziehungsberechtigten sind über die vorstehenden Regelungen in regelmäßigen Abständen in geeigneter Weise (z. B. auf Elternabenden) zu informieren.

7. Die Richtlinien über den Schulbetrieb bei großer Hitze bleiben unberührt.[2]

S 602/312-13